

DIE ENTSTEHUNG DER HELVETISCHEN JUSTIZWILLKÜR

KURZFASSUNG

Stand 18.12.05

Helvetische Behördenwillkür.doc

1. Der Tatbestand

Als Benützer der Schweizerischen Behörden und der Justiz aller Stufen und Orte stellt man fest, dass diese in keiner Art und Weise so funktionieren wie sie sollten. Auf Schritt und Tritt erlebt man, dass diese Institutionen gegen geschriebenes Recht verstossen, wie wenn dies eine Selbstverständlichkeit wäre und die mit Rechtsmitteln angerufenen Stellen schützen die Vorinstanzen.

2. Der statistische Beweis der Justizwillkür

Der Beweis der Justizwillkür kann auch auf statistischem Wege geführt werden, indem die jeweiligen Gutheissungen (meist ganz und teilweise) mit der Verfahrensanzahl verglichen wird. Ist dieser Prozentsatz mehr oder weniger konstant, so ist auch die Rechtssprechung konstant. Eine weitere Kontrolle ist die Anzahl Rechtsmitteleingänge. Steigt diese ungebührlich, so besteht bei den Vorinstanzen ein erhebliches Willkürpotential.

Beim Bundesgericht (BGer) bleibt die jeweilige Rechtssprechung beispielsweise in Schuldbetreibungs- und Konkurs-Sachen bis ins Jahr 1952 in etwa konstant. Ab dem Jahre 1953 wurde nicht mehr nach den gleichen Kriterien geurteilt, obschon die Gesetzgebung nicht verändert wurde, was heisst, Beschwerden wurden willkürlich abgewiesen. Die Gutheissungen fielen seither auf einen Viertel. Die Gutheissungen der übrigen Rechtsbereiche fallen jedoch erst ab den 70er Jahren, allerdings nicht in so grossem Ausmass.

Ab dem Jahre 1972 haben die Rechtsmitteleingänge am Bundesgericht im Laufe von 25 Jahren mit rund 145 Verfahren / Jahr zugelegt. Dies entspricht über 3'600 Verfahren oder einer Zunahme von 215 %. Dies deutet darauf hin, dass in den Kantonen die Justiz ebenfalls nicht mehr so funktioniert wie sie sollte. Aufgrund der Menge muss in allen Kantonen die Willkür grassieren. Im Kanton Zürich ist sie ebenfalls statistisch nachgewiesen. Sie deckt sich mit den Erkenntnissen beim Bund.

3. Die jährlichen Geschäftsberichte des Bundesgerichtes

Der Gesinnungswandel des Bundesgerichtes lässt sich am eindrücklichsten anhand des Geschäftsberichtes der Schuldbetreibungs- und Konkurs-Kammer darstellen.

Im Jahre 1892 trat das neue Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft. Die entsprechende Oberaufsicht wurde dem BGer übertragen. Aufgrund von gravierenden formellen und materiellen Mängeln bei der Umsetzung in den Kantonen beschliesst es im Jahre 1905, Inspektionen vor Ort durchzuführen. Gleichzeitig hat es die kantonalen Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über festgelegte Aspekte zu rapportieren, die in der Folge immer wieder mit der Rechtsanwendung gerügt werden. Trotzdem wurden die Inspektionen im Jahre 1933 eingestellt.

Aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1964 geht hervor, dass es nicht Aufgabe des BGer, sondern der kantonalen Aufsichtsbehörden sei, die Betreibungs- und Konkursämter zu überwachen und deren Geschäftsführung alljährlich zu prüfen. Im Jahre 1906 vertrat das BGer noch eine gegenteilige Meinung, denn es hat damals eigenhändig festgehalten, die allgemeine Oberaufsicht schliesse auch die Kompetenz in sich zu jeder Massnahme, welche die richtige Durchführung des Gesetzes auf dem Verwaltungswege zum Zwecke habe ein.

Obschon in früheren Jahren die Anwendung des SchKG und die Rapportierung durch die kantonalen Aufsichtsbehörden immer wieder gerügt wurden, findet man in den Jahren 1950 bis 1982 den Hinweis, dass diese Berichterstattung im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. Seit dem Jahre 1983 wird darüber gar nichts mehr berichtet.

Zusammenfassend wurden die Geschäftsberichte ab den 50er Jahren sukzessive zum geichtslosen und nichts sagenden formellen Papier degradiert, was sie heute darstellen. Zumindest in Teilbereichen wird der Bericht seit dem Jahre 1950 vorsätzlich tatsachenwidrig abgefasst.

4. Die parlamentarische Oberaufsicht

Dass die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz in Bund und Kantonen nicht immer so „höflich“ gehandhabt wurde wie heute, indem Gerichtsurteile inhaltlich nicht geprüft werden dürfen, ergibt sich aus den wenig zugänglichen Protokollen der Justizkommissionen der Kantone Zürich und Schaffhausen. Nach diesen Protokollen war es bis in die 50er Jahre Usanz, auch Gerichtsurteile zu prüfen. Auch die damalige Rechtsliteratur sprach sich nicht dagegen aus. Obschon die diesbezüglichen Protokolle aus dieser Zeit sowohl beim Bund als auch bei den weiteren Kantonen nicht vorhanden sind, kann im Zusammenhang erstellt werden, dass diese Oberaufsicht zuerst im Jahre 1952 im Bund und anschliessend in den Kantonen (Schaffhausen 1953-1954; Zürich 1955-1971) aufgehoben worden ist. Damit war der Weg für die nationale Justizwillkür frei.

Aufgrund der Versuche, wie durch die Parlamentsorgane des Bundes versucht wird, den Einblick in die Protokolle der GPK-Subkommission Gerichte zu verhindern, zeigt eindrücklich, dass dies unerwünscht ist, weil man fündig werden könnte. Im Weiteren kann der Bundesversammlung nachgewiesen werden, dass sie wiederholt und systematisch das Recht verweigert hat.

5. Die Konsequenzen aus den Feststellungen

Im Zusammenhang ergibt sich, dass die Initiative zur Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht wohl von Politikerseite des Bundes her gekommen ist, doch einzelne Richter haben von Anfang an mitgezogen. Heute werden nur noch Richter gewählt, die diesem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk angehören. Sodann ergibt sich daraus Folgendes:

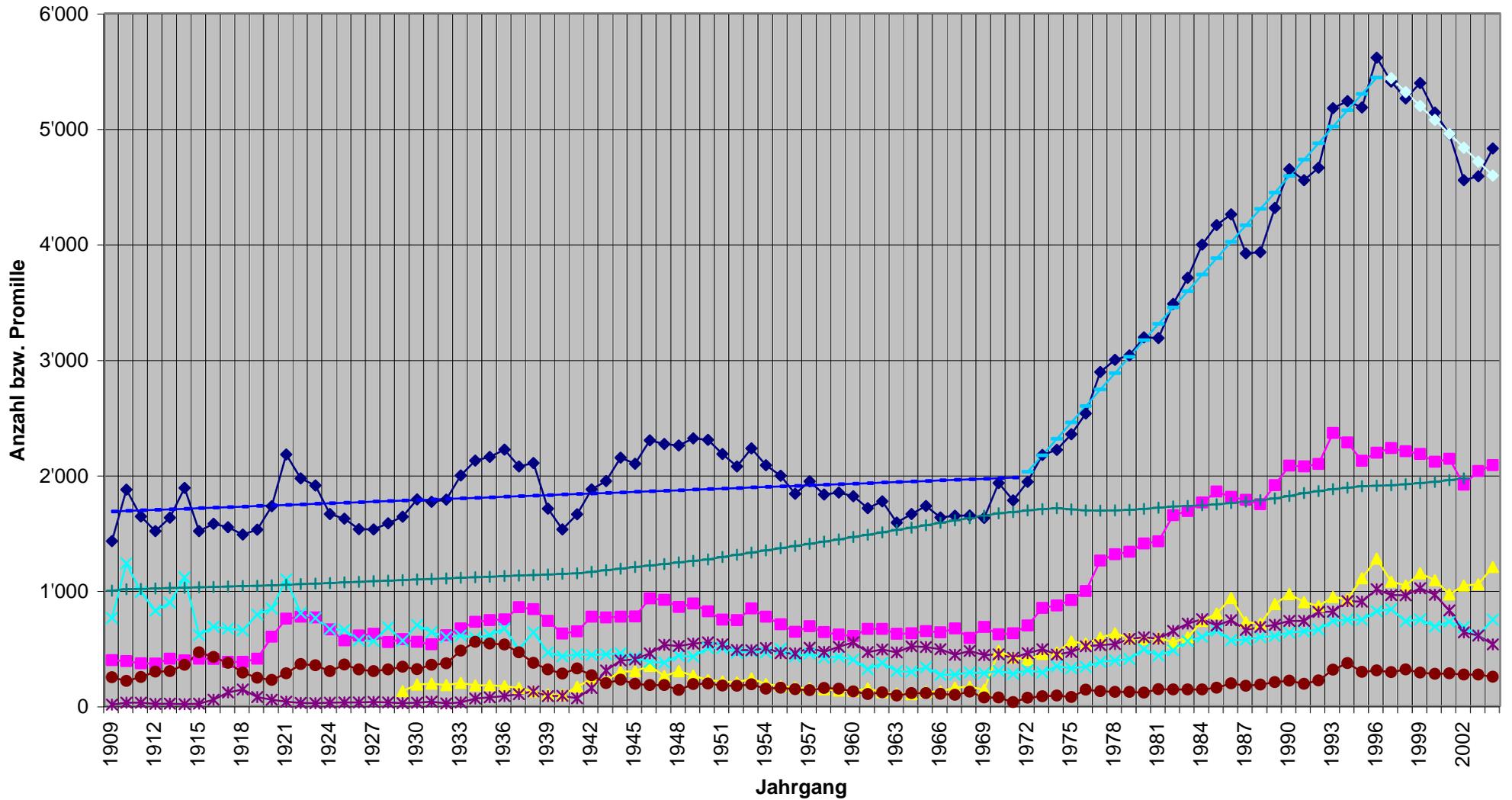
- Bis im Jahre 1971 war die inhaltliche Kontrolle von Gerichtsurteilen durch die Kantonalparlamente überall aufgehoben bzw. verboten worden, weshalb darnach die Justizwillkür auf nationaler Ebene beginnen konnte. Letzteres zeigt sich auch anhand der Verfahrensmengen.
- Anhand der Gutheissungsgrafik in SchKG-Sachen beim Bundesgericht ist festzustellen, dass die Gutheissungen unmittelbar nach der informellen Aufhebung der parlamentarischen Kontrolle massiv einbrachen, übrigens auch in den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Mit anderen Worten war es das Ziel dieses politisch-juristischen Netzwerks, mit Hilfe von kriminellen Richtern Betrug und Vorteilsgewährung zu begehen, das bis zum heutigen Tag unverändert beibehalten bzw. verschärft wurde.
- Im Zusammenhang ergibt sich somit, dass das heute propagierte System der Oberaufsicht gar nicht tauglich ist, sondern lediglich ein Schutz für ein kriminelles Netzwerk darstellt, deren Begründungen die Rechtswissenschaft willig liefert. Mit andern Worten, die Rechtswissenschaft, zumindest im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht / Staatsrecht, ist vollständig ins Netzwerk integriert. Das heisst, sämtliche Gutachten über dieses Thema wurden vorsätzlich falsch erstellt.
- Die Konsequenz aus dieser vernetzten Kriminalität mit der Justiz ergibt sich, dass sämtliche Schweizer Gerichte weder unabhängig noch unparteiisch sind gemäss Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), bzw. es noch nie gewesen sind! Kurz, sämtliche Schweizer Gerichte sind befangen und handlungsunfähig!
- Die Schweiz hat die EMRK im Jahre 1974 ratifiziert und in Kraft gesetzt, also zu einem Zeitpunkt, als die Justizwillkür bereits bestand. Daher haben die obersten Schweizer Behörden diese internationale Konvention vorsätzlich ratifiziert, in der Absicht, sie nicht umzusetzen und damit internationales Recht zu brechen.
- Die Krönung der Willkür ergibt sich in der Tatsache, dass bei Zugehörigkeit zum Netzwerk bei den Gerichten und bei den übrigen Behörden Gefälligkeitsentscheide bestellt werden können.

Bundes- und Kantonsverfassungen verpflichten die Parlamente, die Gerichte zu beaufsichtigen. Diese Bestimmungen sind aber vom Volk unbemerkt ausgehöhlt worden, und parallel dazu verwässerte man die Rechtsnormen.

6. Weitergehende Hinweise

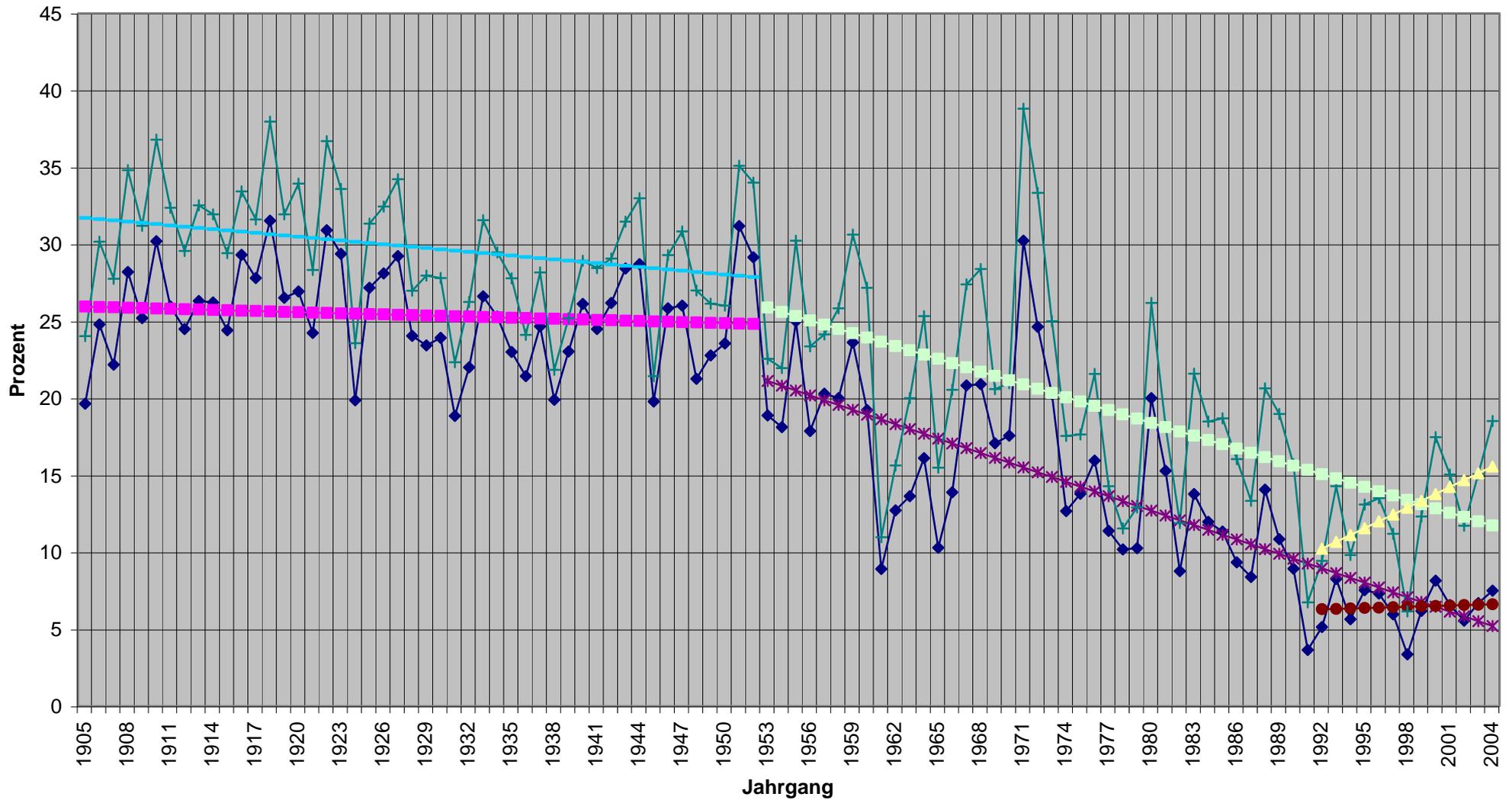
Die 5. Eingabe an die Bundesversammlung beschreibt diese Thematik. Sie kann über die Homepage www.brunner-architekt.ch unter Übrige / Politik / Schriftenwechsel unter dem Thema Korrespondenz mit der Bundesversammlung oder mit Suchen Datum „13.12.05“ aufgerufen werden.

BGer: 1) Total Eingang neuer Verfahren



- ◆ Eingang neuer Verfahren
- ◆ Staatsrecht
- ▲ Verwaltungsrecht
- × Zivilrecht
- * Strafrecht
- SchKG
- + Bevölkerungsentw. in o/oo zu 1909
- - - Regression Total 1905-1971
- - - Regression Total 1972-1996
- - - Regression Total 1997-2004

BGer: 11) SchKG-Beschwerden - Gutheissungen



- ◆ Gutheissung der Verfahren in %
- Regr. Gutheissung Verfahren 1991-2004
- Regr. Gutheissung Verfahren 1905-1952
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1953-2004
- ◆ Gutheissungen Urteile in %
- Regr. Gutheissung Urteile 1953-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Urteile 1905-1952
- ◆ Regr. Gutheissung Urteile 1991-2004